



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 27.24.01 «XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.24.02 «XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.24.03 «XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates»	Simona Risi Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 66 51 simona.risi@sg.ch
Termin	Mittwoch, 23. Oktober 2024 8.30 bis 11.50 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 8. November 2024

Kommissionspräsident

Markus Wüst-Oberriet

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Christian Freund-Eichberg, Landwirt mit eidg. Fachausweis
SVP	Peter Gabathuler-Grabs, Unternehmer
SVP	Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Kaufmann EFZ, Jurist
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer, <i>Kommissionspräsident</i>
SP-GRÜNE-GLP	Meinrad Gschwend-Altstätten, freier Journalist
SP-GRÜNE-GLP	Remo Maurer-Altstätten, Schulratspräsident
SP-GRÜNE-GLP	Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil, Primarlehrerin, Dozentin PHSG
SP-GRÜNE-GLP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH, Psychiatrie St.Gallen
Die Mitte-EVP	Andreas Broger-Altstätten, Direktionsschadeninspektor HM Komplexschaden
Die Mitte-EVP	Philipp Egger-Jonschwil, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Mathias Müller-Lichtensteig, Stadtpräsident
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Felix Keller-St.Gallen, Geschäftsführer
FDP	Ruth Keller-Gätzi-Wittenbach, Leiterin HED der Stadt St.Gallen

Von Seiten des Kantonsrates

- Kantonsratspräsidentin Barbara Dürr-Gams
- Martin Stöckling, Präsident der Rechtspflegekommission (für Traktanden 1–4)
- Lukas Schmucki, Generalsekretär des Kantonsrates

Von Seiten der Staatskanzlei

- Staatssekretär Benedikt van Spyk, Leiter Staatskanzlei

Geschäftsführung / Protokoll

- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Livia Osterwalder, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	4
1.1	Einführung	4
1.2	Interessenbindungen	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage 27.24.03	5
3	Allgemeine Diskussion 27.24.03	5
4	Spezialdiskussion 27.24.03	7
4.1	Beratung Botschaft	7
4.2	Beratung Entwurf	7
4.3	Aufträge	13
4.4	Rückkommen	13
4.5	Gesamtabstimmung	13
5	Einführung und Vorstellung der Vorlagen 27.24.01 / 27.24.02	14
6	Allgemeine Diskussion 27.24.01 / 27.24.02	15
7	Spezialdiskussion 27.24.01	18
7.1	Beratung Botschaft	18
7.2	Beratung Entwurf	18
7.3	Aufträge	19
7.4	Rückkommen	20
7.5	Gesamtabstimmung	20
8	Spezialdiskussion 27.24.01	21
8.1	Beratung Botschaft	21
8.2	Beratung Entwurf	23
8.3	Aufträge	25
8.4	Rückkommen	25
8.5	Gesamtabstimmung	25
9	Abschluss der Sitzung	26

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

9.1	Bestimmung des Berichterstatters	26
9.2	Medienorientierung	26
9.3	Verschiedenes	26

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Wüst-Oberriet, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Kantonsratspräsidentin Barbara Dürr-Gams;
- Martin Stöckling, Präsident der Rechtspflegekommission;
- Lukas Schmucki, Generalsekretär des Kantonsrates;
- Staatssekretär Benedikt van Spyk, Leiter Staatskanzlei;
- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Livia Osterwalder, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Herbstsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwürfe des Präsidiums «XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.24.02 «XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» vom 14. August 2024 und Botschaft und Entwurf der Rechtspflegekommission 27.24.03 «XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» vom 21. August 2024. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Zuerst wird die vorberatende Kommission die Vorlage 27.24.03 der Rechtspflegekommission behandeln. Dazu wird sie eine Einführung durch den Präsidenten der Rechtspflegekommission, Martin Stöckling, erhalten. Daraufhin führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion und im Anschluss die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung zu dieser Vorlage durch.

Danach behandelt die vorberatende Kommission die Vorlagen 27.24.01 und 27.24.02 des Präsidiums. Zu diesen erhält sie eine Einführung durch die Präsidentin und den Generalsekretär des Kantonsrates sowie durch den Staatssekretär, bevor sie eine gemeinsame allgemeine und danach je einzelne Spezialdiskussion führt und die Gesamtabstimmungen vornimmt.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

1.2 Interessenbindungen

Kommissionspräsident: Wir sind alle Mitglieder des Kantonsrates und haben insofern per se ein Interesse an Anpassungen des GeschKR. Ich bitte die Kommissionsmitglieder, ihre darüber hinausgehenden Interessenbindungen, soweit sie einen Zusammenhang zum Geschäft haben, offenzulegen.

Keine Wortmeldungen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage 27.24.03

Martin Stöckling: Vgl. Präsentation (Beilage 2)

Fragen:

Geschwend-Altstätten: Wie oft kam es in den letzten Jahren zu Strafverfahren gegen Magistratspersonen und was waren die Gründe dafür? Betrafen diese einzelne Mitglieder oder das gesamte Gremium?

Martin Stöckling: Während der Coronapandemie kam es zu mehreren Strafverfahren, vor allem betreffend den Bildungsbereich zum Thema Maskenpflicht an Schulen. Dabei wurde geltend gemacht, dass dies den Menschenrechten widerspreche. Heute sind es pro Jahr durchschnittlich zwei bis drei Strafverfahren gegen einzelne Mitglieder der Regierung, sowie vier bis fünf gegen einzelne Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte. In der Regel ist es das Kantonsgericht oder die Anklagekammer, weniger das Versicherungsgericht und es betrifft es einzelne Mitglieder. Bei den Gerichten ist dies die Person, welche einen Entscheid gefällt hat. Bei der Regierung ist es fachlich das Mitglied, das dem jeweiligen Thema am nächsten steht. Die RPK stellt bei der Auswahl ab und zu eine Willkür fest. Meistens handelt es sich um eine Unzufriedenheit mit Gerichtsentscheiden und Verfügungen, welche kaskadenartig ansteigt und am Schluss folgt als Ultima Ratio die Strafanzeige gegen ein Mitglied der Regierung.

Gschwend-Altstätten: In den 1990er-Jahren gab es in diesem Rat noch Begnadigungen. Dabei durften weder Besucherinnen und Besucher noch Journalistinnen und Journalisten anwesend sein. Es richtig, so dies nicht mehr durch den Kantonsrat entschieden wird. Die Begnadigung geschieht still und leise ohne die Öffentlichkeit. Von wie vielen Begnadigungsgesuchen kann jährlich ausgegangen werden?

Martin Stöckling: Begnadigungen liegen nicht in der Kompetenz der RPK, diese Frage kann ich leider nicht beantworten. Zuständig dafür ist die Regierung. Darüber wird die RPK nicht informiert, zumindest war dies nie der Fall, seit ich Mitglied der RPK bin.

Lukas Schmucki: Dies war kürzlich Thema an einer Tagung. Im Kanton St.Gallen liegen die Begnadigungen vollumfänglich in der Zuständigkeit der Regierung.⁴ In den letzten zehn Jahren wurden nach unserer Recherche zwei Begnadigungsgesuche durch die Regierung behandelt. Eines davon wurde im Kantonsrat kommentiert, weil es publik wurde.

3 Allgemeine Diskussion 27.24.03

SVP-Delegation

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir unterstützen die Änderungen und sehen es als grossen Vorteil, dass diese Verfahren gesamthaft bei der RPK zusammengefasst und sauber legiferiert werden sowie dass die RPK, sofern sie sich einig ist, das letzte Wort hat und ihr die Mittel zur Rückweisung, zum Nichteintreten usw. zur Verfügung stehen.

Die Mitte-EVP-Delegation

Müller-Lichtensteig (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

⁴ Vgl. Art. 73 Abs. 1 Bst. i der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) sowie Art. 53 f. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 961.1; abgekürzt EG-StPO).

Wir stehen hinter diesem Nachtrag, in dem man die Zuständigkeit der RPK klarer definiert und an die aktuellen Praktiken anpasst. Besonders hervorzuheben ist die effizientere Bearbeitung von Eingaben und Petition, die durch die Zuständigkeitsregelung für die RPK deutlich verbessert wird. Das entlastet nicht nur den Kantonsrat, sondern trägt auch zur Beschleunigung der Prozesse und vor allem zur Rechtssicherheit bei, was letztendlich im Interesse aller Beteiligten liegt. Auch die Klärung der Zuständigkeit bei den Ermächtigungsgesuchen zur Eröffnung von Strafverfahren oder bei der Bewilligung für Nebenbeschäftigungen für hauptamtliche Richterinnen und Richter ist sinnvoll und eine notwendige Anpassung. Durch diese Präzisierung wird die RPK gestärkt und es wird gleichzeitig mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Wir halten den vorliegenden Nachtrag für durchdacht und zukunftsorientiert. Er trägt dazu bei, dass der Kantonsrat nicht nur fit für die Herausforderungen der kommenden Jahre ist, er schafft auch Transparenz und Rechtsicherheit.

FDP-Delegation

Keller-Gätzi-Wittenbach (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die RPK hat verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten, die sich auf die rechtlichen und justiziellen Belange des Kantons konzentrieren. Die Zuständigkeiten der RPK sollen präziser festgehalten und die aktuellen Gesetzgebungsstandards im Bereich des Verfahrensrechts entsprechend normiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass sich die Anzahl Eingaben seit dem Berichtsjahr 2018/2019 fast verdoppelt hat, macht deutlich, dass es eine klare Regelung der Zuständigkeiten braucht. Zu den wichtigsten Punkten gehören eine Erweiterung der Befugnisse, um sich intensiver mit den rechtlichen Fragestellungen zu befassen, welche die Gesetzgebung betreffen. Bei den Verfahrensabläufen werden neue Regelungen eingeführt, die die Kommissionsarbeit klarer strukturieren und effizienter gestalten sollen. Der Einbezug der Öffentlichkeit ergibt die Möglichkeit, bei bestimmten Verfahren und Anhörungen die Transparenz zu stärken. Die neuen Vorgaben zur Berichterstattung sollen sicherstellen, dass die Ergebnisse der Kommissionsarbeit klar und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zusammenfassend halten wir fest: Die Änderungen in der RPK zielen darauf ab, die Effizienz und Transparenz der rechtlichen Prozesse im Kantonsrat zu verbessern und die Rolle der RPK zu stärken.

SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Maurer-Altstätten (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir begrüßen die Vorlage der RPK und die Ausführungen von Martin Stöckling überzeugen uns.

Als ehemaliges langjähriges Mitglied der RPK spreche ich aus Erfahrung. Was uns Martin Stöckling dargelegt hat, entspricht der Realität. Die Praxis, die wir jetzt festschreiben möchten, galt schon früher. Für uns ist das der grosse Vorteil der Änderungen im GeschKR: Wir erhöhen die Rechtssicherheit, indem wir die bestehende Praxis jetzt auch im Reglement festschreiben. Die Änderungen im GeschKR führen zur Vereinfachung von Verfahren, entlasten uns hier im Kantonsrat und erhöhen die Transparenz.

Im Zusammenhang mit den Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern bringt es eine Entlastung, dass die RPK die einzelnen Genehmigungen erteilen kann.

Wir sehen keine Gefahr, dass der Kantonsrat in seiner Befugnis eingeschränkt wird, weil die RPK im Wesentlichen gleich zusammengesetzt ist wie der Kantonsrat. Es sind alle Fraktionen vertreten. Daher wird der politische Entscheid nicht in eine Richtung präjudiziert, welche der Kantonsrat allenfalls nicht begrüßen könnte.

Martin Stöckling: Besten Dank für die positive Aufnahme und die Kommentierungen. Ich bin froh, dass es die vorberatende Kommission gleich sieht wie die RPK. Es geht effektiv nicht darum, neu eine Delegation zu schaffen, sondern es darum, die bereits gelebte, sinnvolle Praxis der RPK entsprechend zu legiferieren.

4 Spezialdiskussion 27.24.03

4.1 Beratung Botschaft

Keine Wortmeldungen.

4.2 Beratung Entwurf

Art. 127^{bis} (Rückweisung)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, Art. 127^{bis} Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Sie oder er kann die ~~Nichtbehandlung~~Nichteintreten für den Fall androhen, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.»

Die RPK erhält in Art. 127^{ter} eine Art «Werkzeugkoffer». Sie kann ein Ersuchen gutheissen, abweisen, zur Kenntnis nehmen oder darauf nicht eintreten. Deshalb ist es folgerichtig, dass der Präsident der RPK einer Bürgerin bzw. einem Bürger erläutern kann, dass ein Nichteintreten erfolgt, wenn sie bzw. er die Sache nicht so verbessert, wie es der Präsident wünscht. Die «Nichtbehandlung» ist in Art. 127^{ter} nicht vorgesehen.

Maurer-Altstätten: Der Antrag ist abzulehnen.

Rein gesetzessystematisch stimmt der Begriff «Nichtbehandlung» mit dem Titel von Art. 127^{ter} («Behandlung») überein. Für mich macht es Sinn, wenn Nichtbehandlung und Behandlung im gleichen Erlass stehen. Ich kann mir auch vorstellen, dass ein Ersuchen völlig offensichtlich eintretensfähig, inhaltlich aber so abstrus ist, dass man es nicht behandeln kann.

Gschwend-Altstätten: Was ist tatsächlich der Unterschied zwischen Nichtbehandlung und Nichteintreten? Ich verstehe es als Laie so: Nichteintreten heisst, dass vorgängig eine Eintretensdiskussion geführt wird. Man setzt sich vertieft mit der Frage über Eintreten oder Nichteintreten auseinander. Bei einer Nichtbehandlung wäre das Gesuch bzw. das Begehren derart abstrus oder ehrverletzend, dass man nicht darüber diskutieren will oder kann.

Martin Stöckling: Eine Nichtbehandlung heisst, dass ich, in meiner Funktion als Präsident der RPK, etwas nicht traktandiere. Es wird entsprechend nicht behandelt. Das würde einen Entscheid meinerseits voraussetzen. Wenn andererseits alles behandelt werden muss, aber die RPK entscheidet, dass sie keinen Beschluss fassen will, dann treten wir nicht darauf ein. Eine Diskussion über das Eintreten gestaltet sich in der RPK naturgemäss fachlich und sachlich. Es ist nicht so formalisiert wie bei einer Eintretensdebatte im Kantonsrat.

Ich bin nicht ganz gleicher Meinung wie Maurer-Altstätten. Meines Erachtens müsste die RPK über jeden Entscheid diskutieren. Mit Blick auf die Akzeptanz des Entscheids würde ich Abstand davon nehmen, dass ich in meiner Funktion als RPK-Präsident entscheide, ob etwas traktandiert wird oder nicht. Behandelt wird, aber man würde nicht darauf eintreten. Und wenn es so abwegig ist bzw. gegen Anstand und gute Sitten verstösst, würde ich das eher mit einem Nichteintretensentscheid der gesamten RPK erledigen, als mit einem Nichtbehandeln durch den Präsidenten. Dies ist meine rechtliche Interpretation. Ich gebe Vogel-Bütschwil-Ganterschwil Recht, eine Behandlung sollte dem Grundsatz entsprechen und diese hätte allenfalls ein Nichteintreten zur Folge.

Noger-Engeler-Häggenschwil: Der Titel von Art. 127^{bis} lautet «Rückweisung». Es handelt sich um eine Nichtbehandlung bzw. eine Rückweisung dieses Antrags. Das Synonym dieser Nichtbehandlung wäre Rückweisung und nicht Nichteintreten.

Müller-Lichtensteig: Wir sprechen von Nichtbehandlung, aber dazu gibt es keine Ausführungen. Man weiss nicht, was das genau heisst. Wir behandeln den Antrag nicht und es gibt keine Ausführungen zu dieser Nichtbehandlung. Dass man den Antrag in der RPK behandelt und ein Nichteintreten beschliesst, wäre vermutlich der sinnvollere Weg. Vielleicht kann mich ein Jurist vom Gegenteil überzeugen?

Lukas Schmucki: Tatsächlich ist es nicht das Gleiche, ob ein Nichteintreten oder eine Nichtbehandlung angedroht wird. Ich kann den Vorbehalt des Präsidenten der RPK nachvollziehen. Wenn er zum Schluss kommt, dass ein Antrag unanständig oder unklar ist, dann ist es ein starkes Mittel, dass er allein entscheiden kann, diesen nicht in der RPK vorzulegen. Wenn der Präsident der RPK jemandem ein Nichteintreten androht, erscheint mir das deshalb nicht ganz unproblematisch, weil es sich beim Nichteintreten schlussendlich um einen Kommissionsentscheid handelt. Daher ist die vorgeschlagene Formulierung nicht ideal.

Wie lange wird zugewartet, wenn ein Ersuchen zurückgewiesen wird, weil es unklar formuliert ist und man nachfragen muss, was das genaue Begehren ist, darüber hinaus, dass eine Unzufriedenheit besteht? Es wäre schwierig, ein Ersuchen mit diesen Unklarheiten in die Kommission zu bringen. Nach Abs. 2 eine Frist zur Mängelbehebung anzusetzen, erscheint mir deshalb wichtig. Dann wird das Ersuchen bis zum Ablauf dieser Frist auch nicht in die Kommission gebracht. Man müsste den Wortlaut der Bestimmung vermutlich etwas stärker ändern, als nur den Begriff auszutauschen, wenn man will, dass die Kompetenz, den Entscheid über Nichtbehandlung zu treffen, nicht allein beim Präsidenten liegen soll.

Simona Risi: Ich habe geprüft, wie diese Bestimmung entstanden ist. Damals hat man sich auf das Gerichtsgesetz (sGS 941.1; abgekürzt GerG) abgestützt, welches eine ähnliche Bestimmung enthielt, heute findet sich die Bestimmung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP): «Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder sitten- und anstandsverletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.» Dieser Artikel wurde leicht angepasst ins GeschKR übernommen.

Maurer-Altstätten: Für mich bedeutet «Nichtbehandlung eines Falls», dass die Angelegenheit überhaupt nicht an die Hand genommen wird. Ein Nichteintretensentscheid fällt die RPK. Wenn ein Geschäft aber nicht behandelt wird, dann überweist der Präsident dieses nicht an die Kommission und somit wird auch kein Entscheid darüber gefällt. Es gibt weder einen formellen noch einen inhaltlichen Entscheid über das Ersuchen, sondern der Fall wird nicht behandelt. Das Ergebnis wird vermutlich das gleiche sein, aber es wird bei Nichtbehandlung kein Entscheid der Kommission getroffen.

Staatssekretär van Spyk: Die Bestimmung ist so eigentlich korrekt. Wir haben hier eine verfahrensleitende Bestimmung. Es wird zuerst geprüft, ob es überhaupt ein behandelbares Geschäft ist. Ist das nicht der Fall, wird es zurückgewiesen mit der Bitte um Verbesserung. Erfolgt diese nicht und es bleibt unklar, dann ist es nicht behandelbar, wird nicht traktandiert und es führt zu einem verfahrensleitenden Beschluss des Vorsitzenden, dieses Geschäft nicht zu behandeln. Beim Nichteintreten handelt es sich um einen materiellen Entscheid aufgrund eines Geschäfts, das behandelbar ist, bei dem die Kommission aber trotzdem zum Schluss kommt, dass der Inhalt nicht in ihrer Kompetenz liegt bzw. das Thema sie nicht betrifft. Das führt zu einem materiellen Nichteintretensentscheid, aufgrund dessen weitere Bestimmungen für einen Weiterzug gelten.

Das Nichteintreten wäre eine Vermischung von beidem, von den verfahrensleitenden Anordnungen des Präsidenten, dieses Geschäft überhaupt an die Hand zu nehmen, und von der materiellen Behandlung durch die Kommission. Ich erachte die Abfolge von Fristansetzung und Bereinigung bis zum Entscheid, ob man dieses Geschäft an die Hand nehmen kann, als richtig. Diese Bestimmung ist sinnvoll.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Die Absicht mit unserem Antrag war nicht zuletzt auch, den Präsidenten der RPK zu entlasten, und dass jede Bürgerin und jeder Bürger eine Antwort der RPK erhält, nicht nur einen Präsidialentscheid. Wenn man diesen Begriff nicht ändern will, dann müsste man aber zumindest den Titel ändern von Rückweisung auf Nichtbehandlung.

Staatssekretär van Spyk: Die Rückweisung bezieht sich darauf, dass man das Gesuch erhält, die Präsidentin bzw. der Präsident es liest, nicht versteht und zur Bereinigung zurückweist. Die Nichtbehandlung ist die Konsequenz daraus. Der Kerninhalt dieser Bestimmung ist aber die Rückweisung zur Bereinigung. Eine reine Nichtbehandlung wäre auch nicht ganz korrekt, weil die Bestimmung vor allem zum Inhalt hat, dass man etwas zur Bereinigung zurückweisen kann. Ich würde diesen Titel nicht ändern. Allenfalls könnte es sinnvoll sein, festzuhalten, dass die Präsidentin bzw. der Präsident die Gesamtkommission über eine Nichtanhandnahme informiert (Informationspflicht). Mit dieser Ergänzung stellt man sicher, dass die Kommission auch weiss, dass dies erfolgt ist.

Gschwend-Altstätten: Einer der grossen Vorwürfe, welchen man einem staatlichen Organ machen kann, ist Willkür. Wenn z.B. die Präsidentin bzw. der Präsident der RPK entscheidet, eine Zuschrift nicht zu behandeln, stellt sich die Frage, wie der Informationsfluss an die Mitglieder der RPK gewährleistet wird. Wenn alle immer informiert werden, ist das bestens. Wenn nicht, ist der Vorwurf einer allfälligen Willkür nahe.

Broger-Altstätten: Ist es korrekt, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der RPK die Nichtbehandlung lediglich androhen kann, aber sie kann sie schlussendlich nicht durchführen?

Martin Stöckling: Dieser Fall kam bis jetzt noch nie vor. Ich gehe aber davon aus, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der RPK das einfach nicht traktandieren könnte. Ob dazu noch eine Verfügung wäre, lasse ich offen. In meinem Urteil liess ich mich von Praxis leiten. Hier sprechen wir nur vom Bereich der Eingaben. Anträge auf Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft gestellt, gleiches gilt für das Thema der Bewilligung von Nebenbeschäftigungen. Zu den Eingaben: Wir erhalten tatsächlich teils sehr schwer verständliche Eingaben. Oft handelt es sich um die Darlegung einer Meinung zu einem bestimmten Lebenssachverhalt. Manchmal handelt es sich auch um die Schilderung einer Lebenssituation. Prinzipiell könnte man bei jeder Eingabe verlangen, sie korrigiert werden muss. Vielfach macht dies aber keinen Sinn. Mit Blick auf die Akzeptanz von Seiten der eingebenden Person nehme ich diese Fälle jeweils in die RPK und beantrage Nichteintreten, um damit einen Entscheid zu erzielen, der von Seiten der eingebenden Person auf die eine oder andere Art akzeptiert wird. Das ist nicht gegeben, wenn ich den Fall nicht vorab traktandiere. So wie es jetzt formuliert ist, wäre das aber theoretisch möglich. Ich würde das aber in den seltensten Fällen umsetzen, höchstens wenn Sitte und Anstand grob verletzt würden.

Wie funktioniert das? In der Regel versuche ich gemeinsam mit der Geschäftsführerin, herauszufinden, was die Person wünscht. Wir lesen diese Eingaben, teils in Form von A4-Seiten vollgeschrieben mit Bleistift. Anschliessend gehen wir mit einem entsprechenden Antrag in die RPK.

Art. 127^{bis} (Rückweisung)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Art. 127^{bis} Abs. 2 wie folgt zu formulieren:
«Sie oder er kann ~~die Nichtbehandlung~~Nichteintreten für den Fall androhen, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 128 (Berichterstattung)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, Art. 128 wie folgt zu formulieren:

Abs. 1

«Die ständige Kommission erstattet dem Kantonsrat über jene Ersuchen, die ~~sie nicht von sich aus erledigen konnte, mündlich Bericht~~ durch den Kantonsrat zu erledigen sind, einen kurzen schriftlichen Bericht.»

Abs. 2

«In wichtigen oder besonderen Fällen unterbreitet sie dem Kantonsrat schriftlichen Bericht und Antrag.»

Unser Antrag zu Art. 128 ist im Vergleich zum Entwurf die positive Formulierung. Die RPK kann alles erledigen, sofern alle Mitglieder der RPK zustimmen, ansonsten geht es weiter in den Kantonsrat. Abs. 1 führt aus, was die RPK nicht erledigen kann. Wenn sich die Kommissionsmitglieder bspw. nicht einig ist, dann soll es weiter in den Kantonsrat gehen und die RPK soll dazu einen kurzen schriftlichen Bericht erstellen, damit alle Mitglieder des Kantonsrates umfassend über den Sachverhalt und über die Gründe, weshalb sich die RPK nicht einig war, informiert sind.

In Abs. 2 geht es vor allem um Petitionen, dabei ist das Wort «wichtig» hervorzuheben. Eine Petition mit 5'000 Unterschriften könnte die RPK auch abschliessend beantworten. Ich finde es aber wichtig, dass eine solche Petition trotzdem in den Kantonsrat geht, denn wenn ich 5'000 Unterschriften sammle, erwarte ich als Bürgerin bzw. Bürger auch eine Antwort des gesamten Kantonsrates und nicht nur der RPK. Oder die Bürgerin bzw. der Bürger verlangt sogar eine Standesinitiative. Mit Abs. 2 kann die RPK das Geschäft in den Kantonsrat bringen und dort kann diese weiter nach Bern geleitet werden.

Maurer-Altstätten zu Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Wieso ist in Abs. 2 «und Antrag» gestrichen? Wer sollte denn gegebenenfalls Antrag an den Kantonsrat stellen?

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Wir haben hier «Antrag» gestrichen, damit der Kantonsrat selber bestimmen kann, wie er mit diesem Begehren umgehen möchte. Nicht, dass die RPK bspw. einen Antrag auf Standesbegehren stellen muss. Das soll in den Kantonsrat gehen, und dieser kann entscheiden, wie er dieses Begehren aufgreifen will. Ich bin auch für andere Lösungen offen.

Maurer-Altstätten zu Lukas Schmucki: Kann der Kantonsrat aus einem Bericht ohne Anträge machen, was er will?

Lukas Schmucki: Die Formulierung «Bericht und Antrag» kennt das GeschKR auch an anderer Stelle. Das betrifft z.B. auch allein schon den Antrag auf Eintreten auf ein Geschäft, es muss

nicht unbedingt ein Antrag auf Gutheissung einer Standesinitiative sein, falls dies Teil einer Petition sein sollte. In der Regel enthält ein schriftlicher Bericht am Schluss den Antrag, auf dieses Geschäft einzutreten.

Gschwend-Altstätten: In diesem Artikel besteht eine sprachliche Unsicherheit. In dieser vorbereitenden Kommission sind Mitglieder der Redaktionskommission vertreten. Bitte betrachten Sie bei der Diskussion dieser Vorlage in der Redaktionskommission diesen Satzteil nochmals: «Diese Bestimmung ist dahingehend anzupassen, dass die ständige Kommission dem Kantonsrat über jene Ersuchen, die sie nicht von sich aus erledigen konnte, [...]» Für mich stimmt diese Formulierung nicht, sie ist holprig. Für mein Sprachgefühl ist der Begriff «Ersuchen» falsch.

Maurer-Altstätten: Gibt es Themen, die die RPK nicht selber erledigen kann, die aber auch gleichzeitig nicht durch den Kantonsrat zu erledigen sind?

Martin Stöckling: Es kommt vor, dass die RPK etwas erledigt und den Kantonsrat trotzdem informieren möchte. Die RPK beantwortet eine Petition, nimmt sie zur Kenntnis und informiert darüber den Kantonsrat. Oder die RPK erledigt etwas und informiert den Kantonsrat nicht, weil sie es erledigt hat. Es gibt eigentlich nichts, was die RPK und der Kantonsrat nicht erledigen können. Wenn eine Unzuständigkeit vorliegt, erfolgt meines Erachtens ein Nichteintreten. Es gibt einen ganzen speziellen Fall, wenn das Nichteintreten nicht einstimmig ist. Dann müsste der Kantonsrat auch über das Nichteintreten entscheiden. Eine doppelte Nichtentscheidung ist meines Erachtens nicht denkbar.

Müller-Lichtensteig: Bei Anpassungen stellt sich immer die Frage, welches Problem wir damit lösen. Für mich gibt es kein Problem, das wir mit diesem Antrag lösen, dementsprechend kann man auf eine Anpassung verzichten.

Schulthess-Grabs: Als Mitglied der RPK weise ich darauf hin, dass wir jährlich einen schriftlichen Bericht abgeben, in dem wir darüber berichten, welche Geschäfte wir behandelt haben. Ich mache bleibt, bei diesem Wortlaut zu bleiben und nichts zu ändern.

Tschirky-Gaiserwald: Linguistisch wäre es «Ersuche» statt «Ersuchen». Ich bitte Sie, am Entwurf festzuhalten. Stimmen wir über Abs. 2 gemeinsam mit Abs. 1 ab oder separat?

Kommissionspräsident: Ich schlage vor, über jeden Absatz separat abzustimmen.

Martin Stöckling: Heute sieht die Regelung vor, dass wir als RPK nur dann Bericht erstatten, wenn wir ein Ersuchen nicht erledigen können. Hier gehe ich mit Vogel-Bütschwil-Ganterschwil einig. Ob das Bericht oder Antrag heissen soll, ist eine andere Frage. Müller-Lichtensteig fragt sich, welches Problem wir damit lösen. Eigentlich besteht auf Seiten RPK das Bedürfnis, dass sie auch mit einem Geschäft in den Kantonsrat kann, das selber erledigt werden könnte. Genau diese Diskussion führte ich einmal mit einem Petitionär. Wir hatten eine Petition, die RPK hat entschieden, diese beantwortet und damit war der Fall erledigt. Daraufhin hat der Petitionär bei mir interveniert, denn er fand seine Petition nicht im Geschäftsverzeichnis dies Kantonsrates. Eine Petition wird von den Petitionären immer als wichtig betrachtet. Deshalb wäre es gut, wenn eine gesetzliche Grundlage bestehen würde, so dass die RPK, insbesondere auch bei einer Petition, mit einem separaten Geschäft im Kantonsrat Bericht erstatten kann, auch wenn sie durch die RPK erledigt wurde. Dieses Problem wollen wir hier lösen. Es ist durchaus sinnvoll, dies entsprechend. Wenn das bereits mit der heutigen Regelung möglich ist, lasse ich mich gerne eines Besseren belehren.

Maurer-Altstätten: Hier spricht man von den Ersuchen, die durch den Kantonsrat zu erledigen sind. Wenn die RPK z.B. diese Petition bereits erledigt hat, aber noch darüber Bericht erstatten möchte, wird das mit diesem Wortlaut nicht erfasst.

Martin Stöckling: Meines Erachtens würden mit der Formulierung von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil diese beiden Fälle geregelt. In Abs. 1 heisst es: «[...] jene Ersuchen, die sie nicht von sich aus erledigen konnte» – und die folglich durch den Kantonsrat zu entscheiden sind. Das sind die Ersuche, die nicht durch die RPK erledigt werden konnten. Eine Uneinigkeit in der RPK führt damit zu einer Überweisung in den Kantonsrat. Abs. 2: «In besonderen Fällen unterbreitet die ständige Kommission dem Kantonsrat wie bisher schriftlich Bericht und Antrag.» ist ergänzend zu Abs. 1. Damit werden genau diejenigen Fälle erfasst, die nicht durch den Kantonsrat zu erledigen sind, bzw. diejenigen, die bereits durch die RPK erledigt wurden. So interpretiere ich diese beiden Absätze und die Intention von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil.

Simona Risi: Ich verstehe es so, dass im Grundsatz die mündliche Berichterstattung gilt und in besonderen Fällen ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist.

Müller-Lichtensteig: Ich habe es ebenfalls in diesem Sinn verstanden. Wenn die RPK eine Petition einstimmig entgegennimmt, kann sie in einem besonderen Fall eine schriftliche Mitteilung an den Kantonsrat machen und sogar einen Antrag dazu stellen.

Tschirky-Gaiserwald: Wir möchten der RPK soviel Kompetenz zuschancen wie möglich. Was sie nicht erledigen kann, kommt in den Kantonsrat und alles andere soll sie selber erledigen. Das bringt dir ursprüngliche Terminologie zum Ausdruck.

Martin Stöckling: In der jetzigen Formulierung bewegen wir uns immer im Bereich derjenigen Ersuchen, die nicht durch die RPK erledigt werden konnten: normalerweise kurzer, mündlicher Bericht, in besonderen Fällen schriftlicher Bericht. Die Ergänzung wäre, dass die RPK möglichst selber entscheidet, wenn ein Fall erledigt ist, aber trotzdem Bericht erstatten kann.

Lukas Schmucki zur Frage der freiwilligen Berichterstattung: Jede Kommission kann jederzeit über jedes Thema ihrer Wahl Bericht erstatten. Die Redaktionskommission machte das kürzlich zum Thema «Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen». Man kann auch über eine Tagung eine Berichterstattung vornehmen und auch, wenn sich die Kommission über ein Thema völlig einig ist, aber trotzdem findet, dass sie den Kantonsrat informieren möchte. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen. Art. 128 betrifft Ersuchen, bei denen eine Pflicht zur Berichterstattung besteht. Es wird darin genauer ausgeführt, wie dies geschehen soll. In anderen Fällen ist eine freiwillige Berichterstattung immer möglich.

Zur mündlichen Berichterstattung: Dazu gibt es ein eigenes Geschäft, z.B. Berichterstattung der RPK zur Petition XY. Innerhalb der mündlichen Berichterstattung gibt dann es sämtliche Möglichkeiten für den Rat, Anträge zu stellen oder Aufträge zu erteilen. Was fehlt, ist die Pflicht, einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 128 Abs. 1 (Berichterstattung)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Art. 128 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Die ständige Kommission erstattet dem Kantonsrat über jene Ersuchen, die ~~sie nicht von sich aus erledigen konnte, mündlich Bericht~~ durch den Kantonsrat zu erledigen sind, einen kurzen schriftlichen Bericht.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, Art. 128 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«In wichtigen oder besonderen Fällen unterbreitet sie dem Kantonsrat schriftlichen Bericht und Antrag.»

Broger-Altstätten zur Definition «wichtig» oder «besonders»: Was ist der Unterschied und wer entscheidet schlussendlich, was wichtig ist?

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil zu Broger-Altstätten: Mit «wichtig» sind z.B. Petitionen mit mehreren tausend Unterschriften gemeint. Mit «besonders» sind Fälle von Personen gemeint, die in den Medien besonders umstritten und medial heikel sind. Es sollen beide Fälle abgedeckt und werden. Den Entscheid darüber fällt die RPK. Sie kann das Anliegen dem Kantonsrat unterbreiten.

Müller-Lichtensteig (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auch mit dieser Anpassung lösen wir kein Problem, deshalb werden wir diesen Antrag ablehnen.

Art. 128 Abs. 2 (Berichterstattung in besonderen Fällen)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Art. 128 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«In wichtigen oder besonderen Fällen unterbreitet sie dem Kantonsrat schriftlichen Bericht und Antrag.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass Botschaft und Entwurf der Rechtspflegekommission durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

Der Präsident der Rechtspflegekommission, Martin Stöckling, verlässt die Sitzung.

5 Einführung und Vorstellung der Vorlagen 27.24.01 / 27.24.02

Barbara Dürr / Lukas Schmucki / Staatssekretär van Spyk: Vgl. Präsentationen (Beilagen 3 und 4)

Ergänzung Staatssekretär van Spyk: In der Botschaft wird ausgeführt, dass die Auszahlung des Vorsorgebeitrags jeweils am Jahresende erfolgt. Administrativ ist jedoch eine monatliche Auszahlung gemeinsam mit den Entschädigungen vermutlich einfacher. So können auch Mutationen verhindert werden für den Fall, dass jemand unterjährig aus dem Kantonsrat austritt.

Fragen:

Maurer-Altstätten: Es wird mit einem Durchschnittssatz von 12 Prozent gerechnet. Was hat Sie dazu bewogen, nicht die altersgemässen Abstufungen bei der Vorsorge zu wählen?

Staatssekretär van Spyk: Wir fanden die Berechnung eines Durchschnitts eine gute, faire Pauschallösung. Die Jüngeren profitieren dabei etwas mehr als die Älteren mit einer Versicherungslösung, aber dafür erhält man den Vorsorgebeitrag jährlich, unabhängig davon, wo man angestellt ist und wie hoch die Entschädigung ist. Auch die Älteren können von dieser Lösung profitieren können und sind bessergestellt sein als bei der heutigen Lösung, ausser jenen, welche bereits in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Diese würden für das Jahr, in dem sie dabei sind, etwas mehr erhalten als neu vorgesehen.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Sie sprachen in Ihrer Präsentation von Fr. 167'000.– Mehrkosten, gemäss Botschaft S. 9 sind es Fr. 191'000.–. Woher stammt diese Differenz?

Staatssekretär van Spyk: Ich gehe davon aus, dass je ein anderes Jahr berechnet wurde. Im Grundsatz haben wir bisher rund 40'000 Franken für BVG-Beiträge ausgerichtet. Die neue Lösung wird rund 200'000 Franken kosten. Diese Rechnung ist nicht ganz trivial, weil die bisherigen Kosten stark davon abhängen, wie erhoben wurde, ob jemand versichert gewesen ist oder nicht.

Dudli-Oberbüren: Der Koordinationsabzug von Fr. 14'700.– wird regelmässig angepasst. Ich erinnere mich, dass ich vor Jahren, als ich noch Mitglied der Staatwirtschaftlichen Kommission war, diese Schwelle überschritten hatte und damals auf meinem Lohnausweis keine BVG-Abzüge vorfand. Vermutlich fiel ich damals durch die Maschen, weil ich das zu Beginn des Jahres nicht gemeldet hatte.

Staatssekretär van Spyk erwähnte, dass die Kantonsrätinnen und Kantonsräte keine Arbeitnehmenden sind und somit das BVG kein Thema sei. Danach sagten Sie jedoch das Gegenteil. Was stimmt nun?

Staatssekretär van Spyk: Es gab sicherlich Fälle, bei denen man zum Ende des Jahres festgestellt hat, dass eine BVG-Pflicht bestanden hat, dies wurde jedoch nicht nacherfasst. Es bestand keine Versicherung und entsprechend fanden auch keine Abzüge statt. Es wird auch Fälle gegeben haben, bei denen Abzüge gemacht wurden und keine Versicherung bestand. Man müsste jeden einzelnen Fall im Detail durchrechnen und prüfen, wo jemand angestellt war, um das im Detail zu bereinigen. Wir gehen auf Nachfragen und Anträge ein und versuchen, nachzuerfassen. Genau solche Fälle haben uns davon überzeugt, dass die jetzige Lösung nicht Bestand hat, da man erst Ende Jahr die Versicherungspflicht erkennt und manuell die Nachmutation vornehmen muss.

Nach unserem Personalgesetz sind die Mitglieder des Kantonsrates keine Arbeitnehmenden des Kantons. Es bestehen weder Rechte noch Pflichten von Arbeitnehmenden, deshalb gehören sie nach dem Reglement der PK auch nicht zum Kreis der Versicherten. Für die AHV-Pflicht besteht jedoch eine eigene Definition, was Arbeitnehmende sind. Im Sinne des AHV-Rechts

sind die Kantonsrätinnen und Kantonsräte Arbeitnehmende. Das eine ist die bundesrechtliche Definition im Zusammenhang mit den AHV-pflichtigen Einkommen. Bei uns auf kantonaler Ebene ist es eine Frage des Verhältnisses zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden, das dann effektiv für das BVG relevant ist.

Maurer-Altstätten: Wie sieht es aus, wenn ich keine Vorsorgelücke habe? Kann ich den Beitrag des Kantonsrates dennoch bei der Pensionskasse einzahlen oder bleibe ich auf der Einkommenssteuer sitzen?

Staatssekretär van Spyk: Wer keine Vorsorgelücke hat und somit keine Einkaufsmöglichkeit in seine jetzige Pensionskasse hat, kann man es dafür nicht verwenden. Dieses Verhältnis ist nicht betroffen. Eine 3. Säule kann man immer machen und den Beitrag dafür verwenden, auch steuerrechtlich. Ich gehe deshalb davon aus, dass jeder diese Möglichkeit hat. Diesen Beitrag kann man dann immer abziehen.

Broger-Altstätten: Wenn der Maximalbeitrag für die 3. Säule einbezahlt ist, kann man auch dort nichts mehr einzahlen, das man steuerlich abziehen könnte. Es besteht durchaus das Potenzial, dass man den Betrag nirgends einzahlen kann und es auch nicht abziehen kann. Bei den Lösungsansätzen wurden verschiedene Varianten diskutiert. Hat man sich auch Gedanken darüber gemacht, auf einen Vorsorgebeitrag für alle Mitglieder des Kantonsrates zu verzichten?

Staatssekretär van Spyk: Es hängt vom Prozentsatz des Vorsorgebeitrags ab. Ich bin konzeptionell von dieser Lösung überzeugt. Es ist eine politische Frage, wie hoch man diesen ansetzen will. Bei 0 gibt es nichts, 12 Prozent ist der Durchschnitt, mit 17 Prozent ist man bei der grosszügigen Lösung des Kantons Zürich.

Wenn man auf einen Vorsorgebeitrag verzichten möchte oder es zu teuer findet, ist der Systemwechsel trotzdem wichtig. Dann sollte man beim Prozentsatz ansetzen. Es gibt Einzelfälle, bei denen diese Lösung für die Betroffenen nicht das Optimum ermöglicht. Aber diese Lösung hat das grösste Potenzial, für jeden den Nutzen zu bringen, den er in seiner Vorsorgesituation noch realisieren kann.

6 Allgemeine Diskussion 27.24.01 / 27.24.02

SVP-Delegation

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Zum XVI. Nachtrag: Wir sind für Eintreten, habe jedoch einige Vorbehalte. Einerseits sind bei der Motion zur verkürzten Bearbeitungsfrist noch diverse Punkte zu klären, entweder mündlich oder via Antrag.

Zum XVII. Nachtrag: Die vier Entschädigungsänderungen betrachten wir teilweise kritisch. Die Einführung einer 2. Säule sehen wir als höchst kritisch an, unter anderem aufgrund des Betrags von rund 200'000 Franken. Es handelt sich dabei um eine Lohnerhöhung von 12,7 Prozent für die Kantonsräte. Aus unserer Sicht müsste dazu auch die neue Steuerhandhabung diskutiert werden. Sie ist zwar nicht Teil des Geschäfts und führt nicht zu gesetzlichen Anpassungen, trotzdem besteht dort Diskussionsbedarf. Wir wünschen eine Gleichbehandlung, aber in die andere Richtung: Keinen BVG-Beitrag, für niemanden.

Die Mitte-EVP-Delegation

Müller-Lichtensteig (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Zum XVI. Nachtrag: Die Motion zur Einführung einer verkürzten Bearbeitungsfrist gemäss Nachtrag erachten wir als besonders sinnvoll, um die Effizienz und den reibungslosen Ablauf der Ratsarbeit zu fördern. Die Möglichkeit, in dringenden Fällen eine verkürzte Frist von einem Jahr für eine Motion vorzusehen, stärkt die Handlungsfähigkeit des Kantonsrates. Wer schon länger im Rat dabei ist, kennt den Frust, dass ein aktuelles und akutes Thema zwar adressiert und lanciert wurde, es aber letztendlich viel zu lange dauert, bis tatsächlich eine gesetzliche Änderung in Kraft tritt. Gleichzeitig bleibt die reguläre dreijährige Frist für nicht dringliche Motionen bestehen, was eine Balance zwischen Flexibilität und Kontinuität schafft. Dies ist eine begrüssenswerte Lösung, die wir vollumfänglich unterstützen. Auch die Anpassung betreffend Beantwortung von Interpellationen durch die Regierung erachten wir als richtig und unterstützen wir ausdrücklich. Wir gehen stark davon aus, dass diese Änderung zu einer Beschleunigung der Kommunikation zwischen Parlament und Regierung beiträgt. Es bietet auch die Möglichkeit, Pendenzenberge zeitnah abzuarbeiten. Gerade in der aktuell schnelllebigen Zeit ist das von grosser Bedeutung.

Wir werden einen Antrag stellen, dass zur Beantwortung von Einfachen Anfragen eine Frist von Monaten einführt. Wir sind erstaunt, dass in diesem Kontext hier nichts erwähnt wurde, weil es bei der Motion und Interpellation entsprechend geregelt wurde.

Zum XVII. Nachtrag: Wir begrüssen die Präzisierung zu einer Entschädigungsregelung und die Einführung einer allgemeinen Vorsorgelösung für die Mitglieder des Kantonsrates. Der Ansatz, dass die Vorsorgebeiträge für alle Mitglieder fair und transparent zu regeln sind, ist ein wichtiger Schritt für mehr Gerechtigkeit und Einfachheit. Es ist wichtig, dass wir für fast alle eine individuelle Regelung finden können, damit jeder dieses Geld individuell gewinnbringend einsetzen kann. Wir sind positiv überrascht, dass eine so einfache, effiziente Lösung gefunden wurde und bedanken uns für die entsprechenden Abklärungen.

SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Gschwend-Altstätten (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Zum XVI. Nachtrag: Will sich das Parlament stärken? Wie geht man mit der Herausforderung um, wenn Parlament und Regierung unterschiedliche Vorstellungen haben, in welchem Zeitraum eine Vorlage oder auch nur eine Antwort da sein soll? Das sind eigentlich alte Fragen, die ein Parlament immer wieder beschäftigen und ihm wichtig sein müssen. Mit der Covid-Situation kam klar zum Ausdruck, dass es manchmal sehr schnell gehen muss, dies auch unter erschwerten Bedingungen. Das hat ein neues Bewusstsein für die Rolle des Parlamentes geschaffen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Regierung immer wieder die dreijährige Frist mehr als nur ausgeschöpft und das jeweilige Departement bei einzelnen Geschäften sehr viel Zeit verstreichen liess, bis es überhaupt mit der Arbeit richtig angefangen hat. Von der Staatwirtschaftlichen Kommission wurde dies schon mehrfach gerügt und auch in ihren Berichten erwähnt worden. Vor diesem Hintergrund ist auch die bereits erfolgte Einführung der Motion bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf sehr sinnvoll. Nun geht es darum, ein zusätzliches Instrument zu schaffen, das zwar keinen «unaufschiebbaren Regelungsbedarf» voraussetzt, das aber wegen seiner «ausserordentlichen Dringlichkeit» eine verkürzte Bearbeitungsfrist erfordert. Diese «ausserordentlichen Dringlichkeit» ist ohne ein konkretes Beispiel sehr schwer zu fassen. Es ist nicht ganz einfach, hierzu eine Vorstellung zu entwickeln. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Instrument nur in «begründeten Ausnahmefällen» angewendet werden soll. Die SP-GRÜNE-GLP-Delegation begrüsst die Einführung einer solchen Motion. Wir begrüssen auch, dass Interpellationen «in der Regel» bis zur nächsten Session beantwortet werden. Das

«in der Regel» ist wichtig, denn lieber eine breit abgestützte und fundierte Antwort als eine vor-schnelle.

Zum XVII. Nachtrag: Wir begrüßen die vorgeschlagene Klärung hinsichtlich der Entschädigungen und dass die Fragen der Besteuerung der Grundentschädigung und des Entfernungszuschlages geklärt sind.

Der Vorsorgethematik wurde lange keine Beachtung geschenkt. Das ist auch nicht erstaunlich, da die Entgelte aus der Kantonsratsstätigkeit monatlich grossen Schwankungen unterliegen und auch sonst grosse Differenzen bestehen, weil vor allem Mitglieder von ständigen Kommissionen einen grösseren Aufwand haben. Um eine klare Lösung kommt auch St.Gallen nicht herum. Parlamentsdienste, Staatskanzlei und Präsidium haben umfassende Abklärungen getroffen. Den jetzt vorliegenden Vorschlag des Präsidiums unterstützt unsere Delegation. Denn er ist transparent und ermöglicht eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung aller Mitglieder des Rates. Die Administration ist mit einem verhältnismässigen Aufwand zu leisten.

FDP-Delegation

Keller-Gätzi-Wittenbach (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Zum XVI. Nachtrag: Das Instrument mit der Einführung einer Motion, deren Bearbeitungsfrist ein Jahr beträgt, dient im Wesentlichen dazu, das Parlament gegenüber der Exekutive zu stärken und um gegebenenfalls «schneller» Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen zu können. Damit soll auch unser Kantonsrat ein zusätzliches Instrument an die Hand erhalten, wobei wir mit dieser Motionsart im Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund ein eher moderates Mittel wählen: In vielen anderen Kantonen gehört nämlich die parlamentarische Initiative, ein stärkeres Instrument also, seit längerem zum Instrumentarium des jeweiligen Parlaments. Neben der Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist soll zudem als weitere Beschleunigungsmassnahme festgehalten werden, dass die Regierung Interpellationen im Regelfall auf die nächste Session hin beantwortet.

Diese verkürzten Bearbeitungsfristen ermöglichen es, wichtige Themen schneller zu behandeln und Entscheidungen zügiger zu treffen. Dies kann besonders in dringenden Angelegenheiten – ausserhalb des Notrechts – ein Vorteil sein. In einer sich schnell verändernden politischen Landschaft ist es wichtig, flexibel und reaktionsfähig zu sein. Eine verkürzte Frist kann helfen, auf aktuelle Herausforderungen und Bedürfnisse der Bevölkerung zeitnah zu reagieren. Die FDP-Delegation ist der Meinung, dass bestimmte Themen und Anliegen dringender behandelt werden müssen als andere. Eine verkürzte Bearbeitungsfrist ermöglicht es, diese Prioritäten zu setzen und Ressourcen effizienter zu nutzen. Damit übernehmen wir Verantwortung und wirken aktiv an der Gestaltung von politischen Prozessen mit, um die politische Arbeit effektiver und bürgernäher zu gestalten.

Zum XVII. Nachtrag: Die maximale Entschädigung der Kantonsratsstätigkeit wurde im Jahr 2020 von Fr. 350.– auf Fr. 600.–/pro Tag für Mitglieder ohne Sonderfunktion angepasst. Dies soll beibehalten werden. Ein erhöhtes Taggeld soll erhalten, wer am gleichen Tag an zwei oder mehr Sitzungen von insgesamt wenigstens vier Stunden teilnimmt. Damit werden mehr Fälle abgedeckt als mit der heutigen Regelung, wie etwa drei kurzen Sitzungen von insgesamt mehr als vier Stunden.

Für die Mitglieder des Kantonsrates besteht nach dem BVG keine obligatorische Versicherung, da sie nicht als Arbeitnehmende einzustufen sind. Aktuell sind Mitglieder des Kantonsrates versichert, deren Einkommen Fr. 14'700.– übersteigt oder die bereits beim Kanton St.Gallen oder bei einem anderen der sgpk angeschlossene Arbeitgeber arbeiten. Für die Mitglieder des Kantonsrates soll eine allgemeine Vorsorgelösung eingeführt werden, indem auf der Entschädigung der Kantonsratsstätigkeit jährlich ein prozentualer Vorsorgebeitrag als neuer Lohnbestandteil ausgerichtet wird. Die Einführung einer beruflichen Vorsorge für alle Kantonsräte hat verschiedene Vorteile, wie finanzielle Sicherheit oder Anreiz für Engagement. Zudem geht es aber auch

um die Gleichstellung aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Wie eingangs erwähnt kommen Kantonsangestellte aktuell in den Genuss einer Bevorteilung. Auch kann mit der vorgeschlagenen Lösung bestimmten Gruppen, z.B. Frauen, die in der Politik unterrepräsentiert sind, eine gewisse finanzielle Sicherheit geboten werden.

Zusammenfassend ist für die FDP-Delegation Folgendes wichtig:

1. Eine verkürzte Bearbeitungsfrist bei Motionen ermöglicht es, zwingend vorwärts zu machen ausserhalb des Notrechts;
2. Mit der neuen Entschädigung der Kantonsratstätigkeit werden mehr Fälle abgedeckt als mit der heutigen Regelung;
3. Die Einführung einer beruflichen Vorsorge ist eine faire Lösung, bei der alle gleichermaßen profitieren und nicht wie derzeit, nur rund 20 Prozent der Kantonsratsmitglieder.

7 Spezialdiskussion 27.24.01

7.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.2.2 (Gutheissung der Motion)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Beginnt die einjährige Frist zur Erfüllung des Motionsauftrags am Tag der Gutheissung durch den Kantonsrat?

Lukas Schmucki: Ja. Und erfüllt hat die Regierung den Auftrag, sobald sie die Vorlage dem Kantonsrat zuleitet.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Kann ich als Motionär von Beginn an sagen, dass ich gerne eine Umsetzung innerhalb eines Jahres hätte? Oder bringe ich dies nach dem Eintreten gemäss Art. 116 ein?

Lukas Schmucki: Beides ist möglich. Der Normalfall ist, dass ich eine Motion einreiche, z.B. für eine Gesetzesrevision, und erwähne, dass die Regierung den Entwurf innerhalb eines Jahres vorzulegen hat. In der Begründung zur Motion schreibe ich, warum ich diese Beschleunigung wünsche. Oder es gibt bereits eine Motion ohne Fristverkürzung. Dann kann ich nachträglich noch mit Begründung beantragen, dass ich sie innerhalb eines Jahres erfüllt haben möchte.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Dann ist der Gesetzeswortlaut nicht ideal formuliert. Wäre die Umsetzung innerhalb eines Jahres auch mit Dringlichkeit kombinierbar?

Lukas Schmucki: Ja. Wenn ich eine dringliche Motion einreiche samt Antrag auf eine Erledigung innerhalb eines Jahres, und der Motion dann zugestimmt wird, dann ist das so.

7.2 Beratung Entwurf

Art. 123 (Einfache Anfrage)

Müller-Lichtensteig: Ich beantrage, im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 123 Abs. 2 (neu im Nachtrag) wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung antwortet in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich. Die Antwort soll knapp sein und wird dem Kantonsrat elektronisch zur Verfügung gestellt.»

Wir beantragen, dass man auch bei den Einfachen Anfragen eine Frist festsetzt. Diese Frist soll unabhängig von einer Session gelten, da Einfache Anfragen auch unabhängig davon eingereicht werden können.

Gschwend-Altstätten: Je nachdem, ob dieser Antrag angenommen wird, kommt es zu einer Neuformulierung. Ich möchte beliebt machen, dass dann auch Art. 123 Abs. 1 genau geprüft wird. Denn es heisst darin ganz klar: «Die Einfache Anfrage wird nur von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet.» In letzter Zeit fällt mir auf, dass es vermehrt Einfache Anfragen gibt, die von mehreren Personen, auch aus verschiedenen Fraktionen, unterzeichnet sind. Es sollte Klarheit darüber herrschen, was tatsächlich gilt.

Art. 123 (Einfache Anfrage)

<p><i>Antrag</i> <i>Müller-Lichtensteig</i> beantragt, Art. 123 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Die Regierung antwortet <u>in der Regel innerhalb von drei Monaten</u> schriftlich. Die Antwort soll knapp sein und wird dem Kantonsrat elektronisch zur Verfügung gestellt.»</p> <p><i>Beschluss</i> Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von <i>Müller-Lichtensteig</i> mit 15:0 Stimmen zu.</p>

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

7.3 Aufträge

Gschwend-Altstätten: Ich beantrage der Kommission, das Präsidium einzuladen, die Einführung einer Fragestunde zu prüfen und eine entsprechende Anpassung des GeschKR ins Auge zu fassen. Die Mitglieder des Parlamentes sollen die Möglichkeit haben, der Regierung aktuelle Fragen zu stellen, die von dieser direkt, unmittelbar und unkompliziert beantwortet werden. Erwartet wird von diesem neuen parlamentarischen Instrument eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung der Ratsarbeit. Das Ergebnis der Überprüfung durch das Präsidium ist den Mitgliedern des Kantonsrates zur Kenntnis zu bringen.

Es gibt im Nationalrat und bei etlichen Kantonsräten das Instrument der Fragestunde. Wenn man in den Kantonen nachfragt, ist es ein Instrument, das zu einer gewissen Effizienz des Ratsbetriebs beiträgt, u.a. weil etliche Vorstösse, die jetzt in schriftlicher Form erfolgen, wegfallen, speziell die Einfachen Anfragen. Das hat auch den Vorteil, dass es unkompliziert ist und die Kantonsratsmitglieder relativ schnell auf aktuelle Situationen Fragen stellen können. Mein Antrag ist so formuliert, dass das Präsidium eingeladen wird, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Lukas Schmucki: Diese Fragestunde kannte auch unser Rat und schaffte sie in den 1990er-Jahren ab, ich glaube zu Gunsten der Einfachen Anfrage, wie wir sie heute kennen. Im GeschKR fiel dazu ein ganzer Abschnitt weg (Art. 125–126). Man kennt die Fragestunde vom Bundesparlament und von einigen Kantonsparlamenten. Das Präsidium hat sich dazu im Rahmen der Berichte zur Mitte der Amtsdauer auch schon geäussert. Es hat Vorbehalte gegenüber der Fragestunde, weil der Ratsbetrieb damit unnötigerweise zusätzlich belastet wird. Bei einer Fragestunde muss keine Schwelle überschritten werden, sie benötigt keine Mehrheit im Parlament. Um Aktualitäten zwischen den Sessionen zu verfolgen, kennen wir das Mittel der Einfachen Anfrage und während der Session die dringlichen Vorstösse, mit der Schwelle, dass der Rat über deren Dringlichkeit entscheidet. Die Problematik der Fragestunde in anderen Räten ist, ob jedes Mitglied Fragen stellen darf sowie wie oft und wie viele Fragen gestellt werden dürfen. Müssen die Fragen kurz sein, dürfen es Schachtelfragen sein? Wie viel Vorlauf benötigt die Regierung? Soll es eine Diskussion geben? Wie lange soll diese dauern? Wie lange darf die Stellungnahme der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sein? Je nachdem, wie man das ausgestaltet, kann die Fragestunde bei sehr freier Ausgestaltung während der Session eine grössere Zeitdauer

benötigen; schränkt man die Möglichkeiten ein, ist man wiederum bei den Instrumenten, die bereits vorhanden sind. Deshalb hat das Präsidium das Instrument der Fragestunde nicht wieder zum Leben erweckt.

Staatssekretär van Spyk: Die Regierung hat sich dazu auch ausgetauscht. Man ist der Meinung, dass die jetzigen parlamentarischen Instrumente gut und ausgewogen sind und ermöglichen, auch kurzfristig von der Regierung Antworten zu erhalten, aber in einer strukturierten Form. Die Regierung wäre durchaus bereit für eine solche Fragestunde, dann müssen aber gleichzeitig die bisherigen Instrumente überarbeitet werden. Mit Blick darauf, dass es jetzt an sich gut funktioniert und für jede Konstellation ein Instrument vorhanden ist, das so austariert ist, dass die Regierung einen gewissen Vorlauf hat, um seriös zu antworten, haben wir ein stimmiges System, das es auch ermöglicht, aktuelle Fragen zu beantworten. Für die Regierung scheint das Bedürfnis nach einer solchen Fragestunde ohne Anpassung und grundsätzlicher Überarbeitung des parlamentarischen Instrumentariums nicht sachgerecht.

Müller-Lichtensteig (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Ich möchte meine Vorredner als regelmässiger Nutzer unserer Möglichkeiten im Parlament gerne unterstützen. Wir haben ausreichend Möglichkeiten uns einzubringen (Einfache Anfragen, Interpellationen, Motionen). Dementsprechend braucht es keine zusätzliche Fragestunde. Wenn man recherchiert, was man in dieser kurzen Zeit machen kann, stellt man fest, dass in vielen Parlamenten das Problem der Ineffizienz besteht, d.h. ein zusätzliches Instrument führt zu einem ineffizienten Ratsbetrieb und oft auch zu sehr operativen Fragen an Regierungsmitglieder. Der Prozess hinter der Fragestunde ist oft viel aufwändiger, als man denkt. Die Fragen beim Bundesparlament werden trotzdem schriftlich eingegeben und von der Verwaltung abgearbeitet, bis sie am Schluss von den Bundesrätinnen und Bundesräten in 1,5 Stunden beantwortet werden. In Anbetracht dessen lehnen wir den Auftrag ab.

Auftrag der Kommission an das Präsidium betr. Einführung Fragestunde

Antrag

Gschwend-Altstätten beantragt:

«Die vorberatende Kommission lädt das Präsidium ein, die Einführung einer Fragestunde zu prüfen und eine entsprechende Anpassung des GeschKR ins Auge zu fassen. Die Mitglieder des Parlamentes sollen die Möglichkeit haben, der Regierung aktuelle Fragen zu stellen, die von dieser direkt, unmittelbar und unkompliziert beantwortet werden. Erwartet wird von diesem neuen parlamentarischen Instrument eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung der Ratsarbeit.

Das Ergebnis der Überprüfung durch das Präsidium ist den Mitgliedern des Kantonsrates zur Kenntnis zu bringen.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von *Gschwend-Altstätten* mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

7.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

7.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass Botschaft und Entwurf des Präsidiums zur Vorlage 27.24.01 durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

8 Spezialdiskussion 27.24.02

8.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1.2 (Sitzungsentschädigung)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich benötige ein Beispiel, um die Anpassung nachvollziehen zu können.

Lukas Schmucki: Das erhöhte Taggeld wird aktuell ausbezahlt bei mehreren Sitzungen an einem Tag, die jeweils über zwei Stunden dauern. Drei Sitzungen zu eineinhalb Stunden würden nicht mit einem erhöhten Taggeld entschädigt, obwohl die Gesamtsitzungsdauer viereinhalb Stunden beträgt. Mit der vorgesehenen Anpassung wird auch dies mit dem erhöhten Taggeld von Fr. 600.– entschädigt. Heute werden die Entschädigungen maschinell mit RPA verarbeitet. Dazu braucht es klare Regeln. Das System erkennt automatisch, wie viele Sitzungen an diesem Tag für die jeweilige Person stattgefunden haben. Es handelt sich um einen Deckel von Fr. 600.– pro Tag; egal, wie viele Sitzungen es waren, sie müssen einfach zusammengerechnet mehr als vier Stunden gedauert haben.

Abschnitt 2.1.4 (Entschädigung von Mitgliedern der Vertretungen)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Verstehe ich es richtig, dass für einzelne Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die an eine Veranstaltung gehen, für welche ein Taggeld ausgerichtet wird, zusätzlich auch die Übernachtungskosten übernommen werden? Lukas Schmucki erwähnte, dass wir eine bereits bestehende Praxis im Reglement abbilden. Dazu müsste es Beispiele geben.

Lukas Schmucki: Vertretungen des Kantonsrates sind z.B. die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz, die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen oder die Interkantonale Legislativkonferenz. Zu deren Veranstaltungen erhalten Sie oft Einladungen über Ihre Fraktion. Es handelt sich dabei um Podien und Weiterbildungsveranstaltungen. Dass teilnehmende Kantonsrätinnen und Kantonsräte dafür mit einem Taggeld entschädigt werden, ist unbestritten und bereits durch das GeschKR vorgesehen. Einzig bei den Übernachtungen besteht keine Analogie. Dort lassen wir neu die gleichen Prinzipien wie bei den Kommissionssitzungen spielen. Eine Übernachtung wird dabei nur entschädigt, wenn die Veranstaltung mehrtägig ist. Wir möchten das im GeschKR klarer abbilden.

Abschnitt 2.2 (Besteuerung der Entschädigungen)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Die Grundentschädigung von Fr. 2'000.– galt bisher als Brutto-lohn, neu nicht mehr. Unser Einkommen sinkt damit um Fr. 2'000.–, entsprechend auch unsere Steuerlast. Aber umgekehrt gelten die Fahrkosten neu als steuerbares Einkommen?

Lukas Schmucki: Das ist weitgehend richtig, aber nicht neu. Sie mussten den Entfernungszuschlag bereits bisher voll versteuern. Dazu gab es tatsächlich langjährige Diskussionen mit dem Steueramt. Das Präsidium hätte sich auch eine andere Lösung betreffend Steuerpflicht vorstellen können, nämlich, dass man den Kilometerzuschlag für abzugsfähig bzw. nicht steuerbar erklärt. Das Steueramt ist hingegen mit legitimen Argumenten stark der Meinung, dass der Entfernungszuschlag zum Bruttoeinkommen gehört, weil es keine Fahrten sind, die während der Ausübung der Berufstätigkeit anfallen, sondern Anfahrtswegen hin und zurück sind. Es handelt sich um eine pauschale Kilometerentschädigung. Auch wenn man zu viert im selben Auto anreist,

erhalten alle eine Entschädigung. Deshalb hält das Steueramt an der Steuerbarkeit dieses Teils der Entschädigung fest.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Das heisst, diese Änderung bedeutet, dass bei den Kilometern alles gleichbleibt. Es ist weiterhin steuerbares Einkommen, nur die Fr. 2'000.– sind kein steuerbares Einkommen mehr. Zusammenfassend handelt es sich hier um eine Senkung des steuerbaren Einkommens, obwohl man gleich viel auf dem Konto hat. Das ist eigentlich eine Erhöhung des Lohns des Kantonsrates?

Lukas Schmucki: Der Lohn bleibt gleich, aber es muss weniger versteuert werden.

Abschnitt 2.3.2.e (Kombination verschiedener Lösungsansätze)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Wurde auch geprüft, den 22 Kantonsrätinnen und Kantonsräten, die bei der sgpk versichert sind, die Sondervorteile zu entziehen? Wenn ja, was bräuchte es dazu? Würde das eine Änderung des Reglements der sgpk erfordern? Damit könnte eine Gleichbehandlung in die andere Richtung erreicht werden.

Staatssekretär van Spyk: Bei der Prüfung stellte Argumente dafür fest, dass die Entschädigung von Parlamentsmitgliedern nicht BVG-pflichtig ist. Dazu gibt es bisher keinen Gerichtsentcheid. Es wurde aber deutlich, dass gar keine BVG- bzw. Vorsorgelösung wahrscheinlich durchaus kritisch wäre. Dann verzichtet man nicht nur auf die berufliche Vorsorge, sondern generell auf eine Vorsorgelösung. Das würde in einer Gesamtbetrachtung, ob das ein angemessene Entschädigung wäre, bzw. ob der Vorsorgegedanke bei der Entschädigung berücksichtigt wurde, eher kritisch beurteilt. Es gibt gute Gründe, die Entschädigung aus der Kantonsratstätigkeit von der BVG-Pflicht auszunehmen, aber mit einer Ersatzlösung. Diese besteht im vorgeschlagenen Vorsorgebeitrag. Man kann die Diskussion führen, wie hoch dieser sein soll. Null Prozent wären gleich kritisch, wie wenn man keine Regelung trifft. Man kann diesen Betrag aber auch anders ansetzen, so dass es gleich viel kostet wie bisher, das wären rund 3 bis 4 Prozent. Einen kompletten Verzicht, indem man gar keine Regelung trifft und entscheidet, dass es keine Vorsorgelösung bzw. keinen Vorsorgebeitrag gibt, beurteilen wir als kritisch.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Betrachten Sie oder das Präsidium das als kritisch? Wurde geprüft, dieses «Sonderzüglein» zu streichen?

Staatssekretär van Spyk: Es handelt sich nicht um ein «Sonderzüglein», sondern um eine alternative Lösung für eine BVG-Pflicht, weil man davon ausgeht, dass ein AHV-pflichtiges Einkommen auch einen Vorsorgeanteil beinhaltet. Das ist für alle Einkommensarten, die AHV-pflichtig sind, so gelöst. Daher geht es mehr um die Form, wie man diese Vorsorgelösung gestaltet. Wir haben uns für einen Vorsorgebeitrag entschieden. Der komplette Verzicht, d.h. die Entschädigung trotzdem AHV-pflichtigem Einkommen ohne jegliche weitere Vorsorge auszurichten, birgt das sehr hohe Risiko, nicht rechtskonform zu sein. Wir raten von dieser Lösung sehr stark ab; sie wurde geprüft, aber verworfen. Es braucht eine Vorsorgelösung, auch für die Mitglieder des Parlaments, deshalb schlagen wir den Systemwechsel auf den Vorsorgebeitrag vor, da wir ihn sachlich richtig finden. Anschliessend kann man sich über die Höhe des Beitrags unterhalten. Wenn man findet, er sollte nicht zu grosszügig ausfallen, kann man ihn herabsetzen. Das wird die politische Diskussion sein.

Maurer-Altstätten: Ich finde auch, dass das Absehen von einer Vorsorgelösung ein falscher Weg wäre. Wenn wir zurück zur Anfangsaussage gehen, dass wir keine Arbeitnehmenden sind, dann würde ich vorschlagen, die Analogie zu einem selbständig Erwerbenden zu machen. Wenn man selbständig ist, braucht man auch einen gewissen Anteil für die Altersvorsorge, den man einrechnen muss. Wenn man zum Taggeld diesen Betrag dazu geben würde, seien es 12 oder 17 Prozent, ist das der Anteil, den wir für uns als quasi selbständig Erwerbende für unsere

Altersvorsorge in irgendeiner Form sparen könnten. Vermutlich haben die Wenigsten von uns die Möglichkeit, die 3. Säule auf Fr. 30'000.– zu äufnen, weil wir nicht alle selbständig sind. Für mich ist folgerichtig, dass man diese Altersvorsorge bei uns vorsieht, und zwar auf diesem neuen Weg durch den Vorsorgebeitrag.

Abschnitt 3 (Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Wieso sind bei den erwarteten Kosten lediglich die rund Fr. 200'000.– der 2. Säule, nicht aber die übrigen Änderungen des GeschKR ausgewiesen, die ja sicherlich auch finanzielle Folgen haben? Ich frage das im Hinblick darauf, dass bei Fr. 300'00.– eine Referendumpflicht besteht.

Lukas Schmucki: Ich gehe nicht von Mehrkosten beim Rest aus, weil die Anpassungen insbesondere die heutige Praxis abbilden und klarer umschreiben. Wir können sicher einen Fall konstruieren, mit drei Kurzsitzungen an einem Tag, die bisher nicht mit dem Tagesmaximum entschädigt wurden, wobei ich nicht weiss, ob es genau diesen Fall in den letzten Jahren gegeben hat. Das hat aber aufgrund der geringen Relevanz ohnehin keinen Einfluss auf die Referendumsgrenze.

Besoldungsvorlagen unterliegen im Kanton St.Gallen überdies ohnehin nicht dem Referendum. Wir hatten bereits Vorlagen mit weit höheren Kostenfolgen in diesem Bereich, die deswegen nicht dem Referendum unterstanden.

8.2 Beratung Entwurf

Art. 151 (Besondere Aufträge und Anlässe)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, Art. 151 Abs. 3⁵ zu streichen.

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Funktionsentschädigung. Wenn sie tageweise unterwegs sind und irgendwo übernachten, dann soll dies alleine durch die Funktionsentschädigung abgegolten werden.

Art. 151 (Besondere Aufträge und Anlässe)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Art. 151 Abs. 3 zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 154^{bis} (Mitglieder der Vertretungen)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, in Art. 154^{bis} Abs. 2 den Verweis auf Art. 153 zu streichen:

«Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 150 und 153 dieses Reglementes.»

Die Vertretungen sollen die beschlossenen Entschädigungen erhalten, aber nicht auch noch ein Übernachtungsentschädigung. Es reicht, wenn das für die Kommissionen gilt.

Lukas Schmucki: Das fliesst nicht in die Kassen der Teilnehmenden. Die Hotelübernachtung wird einfach vom Staat bezahlt.

⁵ «Mitglieder des Präsidiums erhalten für die Teilnahme an funktionsbezogenen Weiterbildungen eine Entschädigung nach den Bestimmungen von Art. 150 und Art. 153 Abs. 2 dieses Reglementes.»

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Das ist unsere Argumentation. Steuergeld ist Steuergeld, ob es in eine Kasse oder in ein Hotel fliesst, spielt keine Rolle, das Geld wird ausgegeben.

Art. 154^{bis} (Mitglieder der Vertretungen)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Art. 154^{bis} Abs. 2 wie folgt zu formulieren:
«Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 150 und 153 dieses Reglementes.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 161^{bis} (Berufliche Vorsorge – Grundsatz)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, Art. 161^{bis}⁶ zu streichen.

Staatssekretär van Spyk: Wir wollen vom jetzigen, administrativ aufwändigen, ungleichen und in der Lösung in jeder Hinsicht unbefriedigenden System wegkommen, hin zu einem jährlichen Vorsorgebeitrag. Wie hoch dieser sein soll, ob das null, 12 oder 17 Prozent sein sollen, diese Frage kann man im Anschluss diskutieren. Ich glaube, bei der jetzigen Lösung zu bleiben, die in jeder Hinsicht ein schlechtes Ergebnis produziert, wäre in verschiedener Hinsicht schwer vermittelbar. Ist es wirklich Ihre Absicht, beim jetzigen System zu bleiben, bei dem wir ohne jegliche Wirkung und ungleich verteilt Fr. 40'000.– ausgeben? Kann man sich nicht im Grundsatz für diesen Systemwechsel entscheiden und im Anschluss dann über die Höhe diskutieren?

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Wir halten an unserem Streichungsantrag fest. Gleichberechtigung wollen wir auch, dazu werden wir einen Antrag stellen, aber in eine andere Richtung. Wir möchten für den Kantonsrat keine 2. Säule und keine Ausdehnung von 22 auf 120 Kantonsrätinnen und Kantonsräte, egal wie hoch der Prozentsatz ist.

Broger-Altstätten zu Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Hier von einer 2. Säule zu sprechen ist sicher nicht richtig, denn der Betrag kann theoretisch auch in eine 3. Säule investiert werden.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Das ist richtig, ich habe es vereinfacht ausgedrückt.

Art. 161^{bis} (Berufliche Vorsorge – Grundsatz)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Art. 161^{bis} zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Ziff. 2^{bis} KRB Entschädigung (Höhe und Verwendung des Vorsorgebeitrags)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, Ziff. 2^{bis} Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der jährliche Vorsorgebeitrag des Kantons nach Art. 161^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates an die Mitglieder des Kantonsrates beträgt 420 Prozent der jeweiligen Bruttoentschädigung.»

⁶ «Der Kanton richtet den Mitgliedern des Kantonsrates einen jährlichen Vorsorgebeitrag aus.»

Ziff. 2^{bis} KRB Entschädigung (Höhe und Verwendung des Vorsorgebeitrags)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt, Ziff. 2^{bis} Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Der jährliche Vorsorgebeitrag des Kantons nach Art. 16^{1bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates an die Mitglieder des Kantonsrates beträgt 420 Prozent der jeweiligen Bruttoentschädigung.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Vogel-Bütschwil-Ganterschwil mit 10:5 Stimmen ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

8.3 Aufträge

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, zusätzlich prüfen, für alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte auf eine Vorsorgelösung für die Kantonsratsstätigkeit zu verzichten, so dass niemand mehr für den Kantonsratslohn versichert wird. So wird Gleichberechtigung erreicht.

Schulthess-Grabs zu Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich verstehe den Antrag nicht. Bei der sgpk sind alle versichert, die z.B. auch beim Staat angestellt sind. Es handelt sich hier um ein Reglement der Vorsorgeeinrichtung, dass man nicht einfach über den Haufen werfen kann.

Maurer-Altstätten: Dieser Antrag macht für mich keinen Sinn. Wir haben beschlossen, dass die Kantonsrätinnen und Kantonsräte einen Vorsorgebeitrag erhalten und dadurch nicht für dieses Mandat bei der sgpk versichert sind. Entsprechend müssen wir die Kantonsräte nicht aus der sgpk ausschliessen. Wo soll ich mich denn versichern lassen für meinen Job, den ich neben meinem Amt als Kantonsrat ausübe?

Gabathuler-Grabs: Es geht nicht darum, dass wir Ihre berufliche bzw. Vorsorgesituation in Frage stellen wollen, sondern lediglich um den Beitrag, der aus dieser Kantonsratsstätigkeit stammt. Der Antrag möchte, dass diese Situation mehr beleuchtet wird, damit man sich im Kantonsrat auch ein Bild davon machen kann, wie diese Alternative aussehen könnte.

Lukas Schmucki: Sie haben beschlossen, dass es einen Vorsorgebeitrag geben wird. Wie das abgewickelt wird für jene Betroffenen, die heute bei der sgpk versichert sind, wird auf S. 9 der Botschaft beschrieben. Die Betroffenen treten die Entschädigung aus dem Kantonsratsmandat betreffend aus der sgpk aus. Ist jemand nur dafür bei der sgpk versichert, tritt er ganz aus.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil zieht den Antrag zurück.

8.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

8.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass Botschaft und Entwurf des Präsidiums zur Vorlage 27.24.02 durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

9 Abschluss der Sitzung

9.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

9.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission verzichtet darauf, die Medien über das Ergebnis der Beratungen zu informieren.

9.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Markus Wüst
Mitglied des Kantonsrates

Simona Risi
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 27.24.01 «XXVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.24.02 «XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.24.03 «XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» (Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 14. August 2024); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll (Unterlagen auf der Sitzungsapp):

2. Präsentation Vorlage der RPK (27.24.03)
3. Präsentation Vorlagen des Präsidiums I (27.24.01 / 27.24.02)
4. Präsentation Vorlagen des Präsidiums II (27.24.01 / 27.24.02)
5. Antragformular 27.24.01 vom 23. Oktober 2024
6. Antragformular 27.24.02 vom 23. Oktober 2024
7. Antragformular 27.24.03 vom 23. Oktober 2024

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Präsidium Kantonsrat (wie Seite 1)
- Staatskanzlei (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten